



BESCHLUSSVORLAGE

Antragsteller/in

Drucksachen-Nr.: - AZ:

SPD-Fraktion, Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen", FW-Fraktion	1750/13 - I/386
--	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Abstimmungsergebnis
Sozial-, Jugend- und Sportausschuss		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss		
Stadtverordnetenversammlung		

Betreff:

Förderung der Wetzlarer Tafel

Text:

1. Die Stadt Wetzlar sieht sich nicht im Stande, in eine institutionelle Förderung der Wetzlarer Tafel einzutreten, beteiligt sich aber mit einer Komplementärfinanzierung an den der Wetzlarer Tafel bewilligten Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d SGB II (AGH) und damit an der Fortsetzung der Tafelarbeit, die in Wetzlar unter dem Aspekt „Hilfe von Bedürftigen für Bedürftige“ steht.
2. Für die Durchführung der AGH-Maßnahmen im Sinne des § 16 d SGB II, in die in der Stadt Wetzlar gemeldete Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger einbezogen sind, stellt die Stadt Wetzlar eine monatliche Komplementärfinanzierung in Höhe von 100 € mit der Zielstellung der Qualifizierung und sozialen Betreuung der Maßnahmeteilnehmenden zur Verfügung.
3. Die Zahl der auf diese Weise zu unterstützenden Maßnahmen ist auf maximal 12 je Monat begrenzt und erstreckt sich zunächst auf einen Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 30. Juni 2015.
4. Für diese Förderung sind die der Stadt zufließenden Erträge aus Spendenmitteln und die für soziale Zweckbestimmungen zugewandten Erträge aus der Verwertung von Edelmetallen aus dem Produkt 1330200 einzusetzen.

5. Die Stadt Wetzlar erwartet, dass die übrigen Städte und Gemeinden im Tätigkeitsgebiet der Wetzlarer Tafel, aber auch der Lahn-Dill-Kreis, sich ebenfalls an der Finanzierung der Tafel bzw. der Komplementärfinanzierung von beschäftigungsfördernden Maßnahmen beteiligen.
6. Die Stadt Wetzlar fordert den Bundesgesetzgeber/die Bundesregierung auf, die auf der Grundlage der „Instrumentenreform“ vorgenommene Kürzung des mit der Ausführung des SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) zugewiesenen Eingliederungstitels und die damit in Zusammenhang stehende Verringerung der AGH-Maßnahmen zurückzunehmen um zu verhindern, dass arbeitsuchende, am Markt aber nicht Fuß fassende Menschen zunehmend über die Rechtskreise SGB III (Arbeitsförderung) und SGB II in den Rechtskreis des SGB XII (Sozialhilfe) umgruppiert werden.
7. Der Magistrat berichtet der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2014 über die Erfahrungen mit der Komplementärfinanzierung der der Tafel durch das kommunale Jobcenter zugeordneten Arbeitsgelegenheiten für Wetzlarerinnen und Wetzlarer sowie über das Engagement der in Ziffer 5 angesprochenen Gebietskörperschaften.

Wetzlar, den 23.11.2013

gez. Jörg Kratkey
Dr. Barbara Greis
Christa Lefèvre

Begründung:

Von den rund 51.500 Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Wetzlar leben derzeit ca. 14,4 % von Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz. Den größten Anteil dieser Gruppe machen rund 6.120 Menschen aus, die Leistungen nach dem SGB II erhalten. Die Zahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem SGB II ist seit Jahren in der Stadt Wetzlar recht konstant. Der Anteil an der Gesamtzahl aller Arbeitsuchenden (Rechtskreise SGB II und III) ist im interkommunalen Vergleich überdurchschnittlich hoch. Innerhalb der Stadt Wetzlar ist eine verfestigte Langzeitarbeitslosigkeit deutlich erkennbar.

Neben der Tatsache, dass dieser Personenkreis Leistungen der Wetzlarer Tafel regelhaft in Anspruch nimmt, hat er in der Vergangenheit auch von dem Ansatz der Wetzlarer Tafel, die Bedürftige als Handelnde und nicht nur als Konsumenten der angebotenen Leistungen empfunden hat, profitiert. Die Mitwirkung an der Tafelarbeit und die hiermit verknüpfte soziale Betreuung und in Einzelfällen auch Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen, hat zu einer für Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger ganz wesentlichen Tagesstrukturierung beigetragen und das Gefühl vermittelt, einen Beitrag zum gesamtgesellschaftlichen Erfolg geleistet zu haben.

Mit der von dem Bund vorgenommenen Instrumentenreform wurden die dem kommunalen Jobcenter zur Verfügung stehenden Eingliederungsmittel von im Jahr 2010 noch 15 Mio. € stufenweise auf nunmehr rund 7,3 Mio. € zurückgeführt, obwohl die Zahl der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters sich zum Juni 2013 mit 11.730 Menschen auf einem seit Jahren annähernd gleich hohem Niveau bewegt (2010 = 12.689 Menschen).

Seit 2008 hat die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters lediglich um 4,6 % abgenommen, während die Mittel des Eingliederungstitels um 50,4 % zurückgeführt wurden.

Mit der Instrumentenreform ist auch die Zahl der AGH-Plätze im Lahn-Dill-Kreis unter Beachtung einer Übergangszeit deutlich zurück gegangen. Ab dem 01.07.2013 stehen noch 60 Plätze im gesamten Kreisgebiet zur Verfügung, währenddessen es in den Vorjahren deutlich mehr waren, um über Arbeitsgelegenheiten eine Brücke in den Arbeitsmarkt zu bauen und Betroffene dabei zu qualifizieren und sozialpädagogisch zu betreuen.

Der Wegfall von AGH-Maßnahmeplätzen und die bei den verbliebenen Plätzen nicht mehr mögliche Finanzierung der sozialpädagogischen Begleitung und der Qualifizierung, aber auch der Wegfall von sogenannten Bürgerarbeitsplätzen (im Jahr 2014 laufen im Bereich des kommunalen Jobcenters Lahn-Dill 87 Bewilligungen aus) führt dazu, dass Betroffenen weniger Hilfestellungen gegeben werden können, ist aber auch mit ein Teil der Problematik, die sich bei der Wetzlarer Tafel abzeichnet.

Zwar ist die Stadt Wetzlar nicht Träger der Aufgaben nach dem SGB II, doch empfindet die Stadt eine Verantwortung für die im Leistungsbezug stehenden und am Rande des Existenzminimums lebenden Menschen. Dies hat die Stadt auch mit der Einführung der WetzlarCard dokumentiert, die Teilhabemöglichkeiten für die Betroffenen eröffnet.

Angesichts der kommunalen Haushaltslage ist es der Stadt nicht möglich, in eine institutionelle Förderung einzutreten. Allerdings ist es notwendig und richtig, ein Signal zu setzen.

Dieses Signal soll in der Form gesetzt werden, dass der Wetzlarer Tafel durch das Jobcenter weiterhin zur Verfügung stehende AGH-Maßnahmen begrenzt auf 12 Vorhaben im Monat – so sie mit in Wetzlar gemeldeten Personen besetzt sind – mit einer städtischen Komplementärfinanzierung von 100 €/Maßnahme und Monat ausgestattet werden, um die sozialpädagogische Begleitung und Qualifizierung dieser Menschen zu unterstützen und damit den Sinn der Maßnahmen, nämlich Brücken in den Arbeitsmarkt zu bauen, bestärken zu können.

Die Maßnahme ist aus den der Stadt für soziale Zweckbestimmungen zufließenden Spendenmitteln sowie aus den der Stadt für soziale Aufgabenstellungen überlassenen Erträge aus der Verwertung der im Bereich des Produktes 1330200 anfallenden Edelmetalle zu finanzieren. Sie ist beginnend ab dem 1. Januar 2014 auf den Zeitraum bis zum 30. Juni 2015 begrenzt und erstmals mit einer Vorlage zur Stadtverordneten-sitzung am 17. Dezember 2014 zu evaluieren.

Die Stadt Wetzlar unterscheidet sich hinsichtlich des Rechtsstatus nicht von den umliegenden Gemeinden. Sie ist ebenso wenig Aufgabenträger, wie z. B. Schöffengrund, Lahnau und Aßlar. Allerdings kommen aus den Nachbarkommunen Hilfeempfeängerinnen und Hilfeempfeänger, die ebenfalls Leistungen der Tafel in Anspruch nehmen. Aus diesem Grunde erwartet die Stadt Wetzlar mit dieser Beschlussfassung, dass die übrigen kreisangehörigen Kommunen im Tätigkeitsgebiet der Wetzlarer Tafel, insbesondere aber der Landkreis ebenfalls einen Beitrag dazu leisten, um die der Tafel zugeordneten AGH-Maßnahmen auch mit einer Qualifizierung und mit einer sozialpädagogischen Begleitung ausstatten zu können oder aber sich mit einem Förderbetrag an der Finanzierung der Tafelarbeit beteiligen. Auch über das Engagement der angesprochenen Gebietskörperschaften ist im Rahmen des angesprochenen Berichts seitens des Magistrats zu informieren.

Auch wenn dieser Beschluss als Ausfluss der kommunalen Verantwortung für die betroffenen Menschen, die möglichst nicht im Regen stehen gelassen werden sollen, zu verstehen ist, so ändert dies nichts an der Frage der Zuständigkeit. Diese obliegt hinsichtlich des Regelwerkes und der Regelsätze dem Bund bzw. der Bundesanstalt für Arbeit und hinsichtlich der Ausgestaltung innerhalb des gesetzten Rahmens dem Jobcenters Lahn-Dill bzw. dem örtlichen Sozialhilfeträger.

Daher ist mit dieser Beschlussfassung auch der dringende Appell an den Bundesgesetzgeber bzw. die Bundesregierung zu verbinden, das Regelwerk in seiner jetzigen Form auf den Prüfstand zu stellen. Es sollte insoweit modifiziert werden, als den vor Ort zuständigen Trägern ein auskömmliches Budget für die Betreuung der betroffenen Menschen zur Verfügung steht, für die Tagesstrukturierung wichtige AGH-Maßnahmen wieder in einem angemessenen Maß ermöglicht werden und letztendlich eine Kommunalisierung der Langzeitarbeitslosigkeit durch eine Verschiebung in den Rechtskreis des SGB XII vermieden wird.

Der zunächst gewählte Zeitraum der 18monatigen Förderung bietet zudem die Chance, mögliche Rechtsänderungen im Bereich der Sozialgesetzgebung in die weiteren Überlegungen zum Engagement der Stadt Wetzlar einzubeziehen.